

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 10. Januar 2021

Jahrgang 2021, Nr. 2

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
3 Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes	3	-	
4 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	4	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

3 **Bekanntmachung**

Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8; 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

Die Geltung der Allgemeinverfügung vom 30. Dezember 2020 wird bis zum Ablauf des 13. Januar 2021 verlängert. Die Regelungen der Ziffer 7 Satz 2 bis 5 der Allgemeinverfügung vom 30. Dezember 2020 bleiben ausgesetzt.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen. Aus diesem Grund hat sind mehrere Allgemeinverfügungen durch die untere Gesundheitsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke erlassen worden, zuletzt am 30. Dezember 2020. Zu dem damaligen Zeitpunkt lag die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohnern bei über 200 und zeigte eine steigende Tendenz. Zu Beginn des Jahres zeigte die Anzahl der Neuinfektionen – möglicherweise aufgrund der über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel in niedrigerer Zahl erfolgten Testungen – eine leicht absteigende Inzidenz. Zwischen dem 01. Januar und dem 07. Januar 2021 lag die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohner bei unter 200. Am 09. Januar 2021 lag diese sog. 7-Tages-Inzidenz wieder bei einem Wert von 211. Aus diesem Grund soll die derzeit noch geltende Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 13. Januar 2021 verlängert werden. Die Maßnahmen stellen sich als verhältnismäßig und angemessen dar.

Die untere Gesundheitsbehörde beabsichtigt für den Fall, dass die Inzidenzwerte auch in den kommenden Tagen den Wert von 200 überschreiten, den Erlass einer neuen Allgemeinverfügung. Aufgrund der Anpassung der Allgemeinverfügung an die derzeit geltende Fassung der CoronaSchVO und der Erforderlichkeit der Herstellung eines Einvernehmens mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW gem. § 16 Abs. 2 CoronaSchVO NRW kann eine solche Allgemeinverfügung nicht kurzfristig erlassen werden. Aus diesem Grunde stellt sich die Verlängerung der sich als verhältnismäßig und angemessen erwiesenen Allgemeinverfügung vom 30. Dezember 2020 als erforderlich dar.

Die besonders eingriffsintensive Regelung des Ziffer 7 Satz 2 bis 5, welche ein Aufenthaltsverbot außerhalb der eigenen Wohnung in der Zeit von 21 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages vorsah, bleibt zunächst ausgesetzt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 10. Januar 2021 durch Veröffentlichung in einer Online-Sonderausgabe des amtlichen Kreisblatts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 10. Januar 2021

In Vertretung
gez. Schöder
(Cornelia Schöder)
- Kreisdirektorin -

4

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 3	Redaktionsschluss	07.01.2021	Ausgabe	14.01.2021
Nr. 4	Redaktionsschluss	21.01.2021	Ausgabe	28.01.2021
Nr. 5	Redaktionsschluss	04.02.2021	Ausgabe	11.02.2021
Nr. 6	Redaktionsschluss	11.02.2021	Ausgabe	18.02.2021

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 05 71/807-0)